

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO) vom 25.02.2025**

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, erlässt die Stadt Teublitz folgende Verordnung:

## **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Stromverteilerschränken, Telegrafen- oder Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt zum Anschlag bestimmten

Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei allen Wahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin
- a) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- b) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- 2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

#### **§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer – Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 26.07.2005 außer Kraft.

Teublitz, 25.02.2025

Stadt Teublitz

(Dienstsiegel)

Thomas Beer  
Erster Bürgermeister

## Öffentliche Anschlagtafeln

Nr.	Standort	Ortsteil
1	Friedhof, Regensburger Straße 102	Teublitz
2	Sportplatz SC, Teublitz Münchshofener Straße 30	Teublitz
3	Ziegelholz	Teublitz
4	Jurastraße bei Gasthaus Hintermeier	Münchshofen
5	Schwandorfer Straße, Einmündung Loisnitzer Straße	Katzdorf
6	Weiherdorf, Bushaltestelle	Katzdorf
7	Glashütte	Katzdorf
8	Kuntsdorf	Saltendorf

Wahlplakattafeln  
nach § 1 Abs. 3 der Plakatierungsverordnung

Anlage 2

**Plakattafel für Wahlwerbung**

Nr.	Standort	Plakattafel			
		Breite	Höhe	DIN A 1	DIN A 2
				594 x 841	420 x 594
1	Friedhof, Regensburger Straße 102	2,50 m	2,00 m	<b>8</b>	15
2	Sportplatz SC, Teublitz Münchshofener Straße 30	2,50 m	2,00 m	<b>8</b>	15
3	Maxhütter Straße	2,50 m	2,00 m	<b>8</b>	15
4	Ziegelholz	2,00 m	1,50 m	3	<b>8</b>
5	Hugo-Geiger-Siedlung	2,50 m	2,00 m	<b>8</b>	15
6	FF-Haus Rötlsteinstraße	2,50 m	2,00 m	<b>8</b>	15
7	St.-Martin-Straße	2,50 m	2,00 m	<b>8</b>	15
8	Jurastraße bei Naabbrücke	2,50 m	2,00 m	<b>8</b>	15
9	Jurastraße, Einmündung Brunnenstraße	2,50 m	2,00 m	<b>8</b>	15
10	Kirchenplatz Max-Planck-Straße	2,50 m	2,00 m	<b>8</b>	15
11	Loisnitzer Straße	2,50 m	2,00 m	<b>8</b>	15
12	Weiherdorf	2,50 m	2,00 m	<b>8</b>	15
13	Loisnitz	2,00 m	1,50 m	3	<b>8</b>
14	Kuntsdorf	2,00 m	1,50 m	3	<b>8</b>

**Anmerkung:**

Entsprechend dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil Az. VII C 42.72 vom 13.12.1974 und des VG Regensburg vom 26.08.2003 (RO 3 E 03.01613) erfolgt die Aufteilung der Plakatflächen entsprechend dem Wahlergebnis der letzten Wahlen. Für jede sich zur Wahl stellenden Partei steht mindestens ein Mindest-Sockel (ca. 5 %) der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung und die größte Partei erhält nicht mehr als das Vier- bis Fünffache der Fläche, die der nach Stimmenanteilen kleinsten Partei zugeteilt wird. Bei einer Anzahl von mehr als 20 Bewerber ist mathematisch ein 5 %-Anteil für jeden Bewerber nicht möglich. Es muss ein adäquater Verteilungsschlüssel gefunden werden.